

DDR nicht anerkennt. Ein Mensch, der sich offen äussert und sagt: „*Aber ich werde nie ein Sklave sein können und ebenso-wenig ein Bolschewist*“, gibt zu erkennen, dass er niemals am Aufbau eines sozialistischen Staates interessiert ist und unsere Gesellschaftsordnung anerkennt.

Sein strafbares Handeln sollte und ist zum Nachteil unserer Gesellschaft geschehen. Es ist deshalb die notwendige Folge, dass sich die Gesellschaft von einem solchen Menschen distanziert.

Die ausgeworfenen Strafen, für den Angeklagten Kurt Berthold 7 Jahre Zuchthaus, für den Angeklagten H. Fikker die Mindeststrafe von 5 Jahren Zuchthaus werden deshalb für unbedingt erforderlich angesehen. Gleichzeitig erfolgt die obligatorische Einziehung des Vermögens beider Angeklagten.

Für das strafbare Verhalten der Angeklagten Marianne Berthold wird eine Gefängnisstrafe von 1 Jahr unbedingt erforderlich, aber auch ausreichend angesehen. De zu erwarten ist, dass sie ihr strafbares Handeln einsieht und jetzt an der Seite ihrer Kinder würdig Mutterstelle zu vertreten hat und auch sonstigen moralischen Verpflichtungen Folge leisten muss, wird sie auch dem Aufbau unseres demokratischen Staates sich zur Verfügung stellen müssen.

Die Kostenfrage beruht auf §§ 352 ffg. StP.

gez. Jaschek

gez. Görner

gez. Hanschmann

Dem strafrechtlichen Schutz des Volkseigentums entsprachen die Strafbestimmungen wegen nicht rechtzeitiger Zahlung von Steuern und Zwangsversicherungsbeiträgen. Hierbei ist in der Sowjetunion besonders bemerkenswert, dass Angehörigen bestimmter Klassen (Kulaken) schärfere Strafen angedroht sind als andern Tätern. Es besteht mithin keine Gleichheit vor dem Gesetz.

DOKUMENT 134

(SOWJET-UNION)

*Strafgesetzbuch der RSFSR vom 22.11.1926 in der am
1. Oktober 1953 gültigen Fassung*

Artikel 60:

Nicht rechtzeitige Zahlung von Steuern oder Zwangsversicherungsgebühren trotz vorliegender Zahlungsfähigkeit zieht für den Fall, dass auch nur einmal im vergangenen oder im laufenden Steuerjahr Eintreibungsmassnahmen wie Pfändung von Vermögensgegenständen oder Zwangsversteigerung der gepfändeten Vermögensgegenstände angewandt worden sind, nach sich —

das erste Mal — Geldstrafe in Höhe der geschuldeten Beträge;

das zweite Mal — Besserungsarbeit bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe in doppelter Höhe der geschuldeten Zahlungen.

Werden die gleichen Handlungen von einer Mehrheit von Personen auf vorherige Verabredung oder, wenn auch ohne vorherige Verabredung, von Personen begangen, *die solchen landwirtschaftlichen Betrieben angehören, die gemäss den (auf der Grundlage der Verordnung über die Landwirtschafts Steuer erlassenen) Sondergesetzen den Kulaken — (grossbäuerlichen) Betrieben zuzurechnen sind*, oder von Personen, die in der Gruppe Nr. 3 zur Einkommenssteuer veranlagt sind, —

Freiheitsentziehung oder Besserungsarbeit bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zum zehnfachen Betrag der geschuldeten Zahlungen. (30. März 1930 — GS Nr. 16, Art. 192).

Artikel 61:

Verweigerung der Erfüllung von öffentlichen Pflichten und allgemeinstaatlichen Aufgaben oder der Ausführung von Arbeiten von allgemeinstaatlichem Interesse —